

MOTION
Karl Schilter, Altdorf
zur Begründung der parlamentarischen Vorstösse vor der Unterzeichnung

Nach Artikel 80 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri (GO; RB 2.3121) begründet das erstunterzeichnete Ratsmitglied den Vorstoss am Tag der Einreichung. Zwar erlaubte die Formulierung dieser Vorschrift, die Begründung der Einreichung voranzustellen. Doch hat sich deutlich die Praxis herausgebildet, dass die Begründung nach der Einreichung erfolgt, d. h. nachdem der Vorstoss zur Mitunterzeichnung in Umlauf gesetzt worden ist. Dieser Verfahrensablauf bedingt, dass der parlamentarische Vorstoss eine ausführliche schriftliche Begründung enthält. Denn nur diese gewährleistet, dass Landratsmitglieder, die den Vorstoss mitunterzeichnen sollen, den Willen des Initianten oder der Initiantin wirklich erkennen können. Das führt im Weiteren dazu, dass sich die schriftliche Begründung eines Vorstosses weitgehend deckt mit der mündlichen Begründung, die gleichentags folgt. Dieser Verfahrensablauf ist aufwendig und wenig sinnvoll. Besser wäre es, sich zuerst die Begründung des Vorstosses anzuhören und alsdann den Vorstoss zur Mitunterzeichnung in Umlauf zu schicken. Um das sicherzustellen, drängt sich die Änderung der Geschäftsordnung auf.

Gestützt auf diese Überlegungen und auf Artikel 82 GO beantrage ich dem Landrat, folgende Motion erheblich zu erklären:

Der Regierungsrat wird verpflichtet, dem Landrat eine Änderung der Geschäftsordnung zu unterbreiten, wonach die Begründung eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Einreichung abzugeben ist.

Altdorf, 2. April 2001

Karl Schilter

Ergänzung zur Begründung Motion Karl Schilter

Herr Präsident

Meine Damen und Herren

Obwohl die Materie allen bestens vertraut ist, erlauben Sie mir, zur schriftlichen Begründung der Motion noch kurz einige Ergänzungen anzubringen.

Aus dem Begehren, das ich mit dieser Motion anstrebe, werden Sie, meine Damen und Herren, gemerkt haben, spricht der Praktiker. Wie im Privatleben muss ich, bevor ich etwas unterschreibe, zuerst das Kleingedruckte lesen. Zwar hat es in der schriftlichen Begründung wohl nichts Kleingedrucktes, aber die Details fehlen meistens. Denn diese Details folgen dann eben erst in der mündlichen Begründung, was ja wohl auch Sinn und Zweck einer mündlichen Begründung ist. Nur, der Vorstoss ist ja bereits unterschrieben - oder nicht!.

Für uns Landrätinnen und Landräte sind diese Vorstösse die einzige Möglichkeit, direkt Einfluss auf das politische Leben des Kantons. Darum erscheint es mir äusserst wichtig, die Vorstösse vor der Unterzeichnung detailliert zu interpretieren! Meiner Meinung nach wertet dieses Vorgehen die parlamentarischen Vorstösse neu auf!

Zu einem weiteren Punkt, geschätzte Landrätinnen und Landräte. Als weiteren Vorteil erachtete ich es, wenn am Anfang des Sessionstages die mündliche Begründung abgegeben wird, und erst danach die Unterschriftenbogen herumgereicht werden, somit würde das einzelne Ratsmitglied auch weniger gestört (Beispiel: am vergangenen Montag, als vier Vorstösse zur Unterzeichnung die Runde machten). Einerseits möchte man den interessanten und meistens aufschlussreichen Worten von der Regierungsbank zuhören, andererseits aber ist man verpflichtet, fast jedes Mal eine bis eineinhalb Seiten von einer Begründung eines Vorstosses zu lesen, und dann sofort entscheiden, ob ich unterschreiben soll oder eben nicht.

Zudem, meine Damen und Herren, ist ein weiteres Detail, dass am Anfang des Sessionstages der Grossteil des Parlaments sich im Landratssaal befindet und so die detaillierte Begründung eines Vorstosses auch mitbekommt.

Zum Tagungsablauf können analog der Fragestunde für jeden Sessionstag, z. B. nach der Begrüssung und Eröffnung der Sitzung, die mündlichen Begründungen traktandiert werden. Der Sessionstag dauert deswegen nicht länger.